



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

28 Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 14.10.2002

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pfortner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kontonummer 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 10.10.2002 über die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede;
 - Bildung eines Erschließungsabschnittes (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes Baumhofstraße 55, 55a und 55b)
2. Bekanntmachung vom 10.10.2002 über die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge für Erschließungsanlagen im Baugebiet „Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede;
 - Bildung von Erschließungseinheiten
3. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Abt-Anno-Straße“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche vom Abzweig der „Halbeswiger Straße“ bis zur Einmündung der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [westlicher Teil] i.V.m. Graf-Gottfried-Straße“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.
4. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für den Abschnitt der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede – östlicher Bereich der Baumhofstraße, soweit er im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 der Gemeinde Bestwig „Oberm Kirchhofe“ liegt - (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes „Baumhofstraße 55, 55a und 55b“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.
5. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Graf-Gottfried-Straße i.V.m. Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche vom Ab-

zweig der „Halbeswiger Straße“ bis zum Auftreffen auf die „Abt-Anno-Straße“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1592, 1191, 1224, 1189, 1480, 1190 und 1593

6. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Femeweg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 50“ bis zum Grundstück „Femeweg 7“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1591, 1640, 850, 1303 tlw., 731 tlw., 730 tlw., 729 tlw., 728 tlw. und 727 tlw.
7. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Grafschafter Weg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 57“ bis zum Grundstück „Grafschafter Weg 6 und 7“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1550 und 1549
8. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Dechant-Nies-Weg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Abt-Anno-Straße“ im Bereich der Grundstücke „Dechant-Nies-Weg 1 und 6“ bis zu den Grundstücken „Dechant-Nies-Weg 9“ in süd-westlicher Richtung sowie „Dechant-Nies-Weg 3 und 4“ in süd-östlicher Richtung), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 520
9. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße“ im Bereich des Grundstücks Baumhofstraße 81 inkl. der Ringstraße [Einbahnstraßenverkehr]), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1599 tlw. und 788
10. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rüdenbergstraße [Stichstraße]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“ im Bereich der Grundstücke „Rüdenbergstraße 14“ und „Rüdenbergstraße 4 [Flurstück 899]“ bis zu den Grundstücken „Graf-Gottfried-Straße 6b und 8“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 900 tlw., 1181 tlw. und 599 tlw.
11. Bekanntmachung vom 10.10.2002 über die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Widmung von Erschließungsanlagen und eines Erschließungsabschnittes innerhalb des Baugebietes „Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede als öffentliche Straßen und weiterer Anlagen als öffentliche Fußwege gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW

12. Bekanntmachung der Satzung vom 10.10.2002 über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig
13. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 09. Oktober 2002 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001 vom 10.10.2002
14. Bekanntmachung vom 10.10.2002 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Bestwig vom 06.01.1995
15. Bekanntmachung vom 01.10.2002 der Sparkasse Bestwig über den Verlust eines Sparkassenbuches

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede;

- **Bildung eines Erschließungsabschnittes (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes Baumhofstraße 55, 55a und 55b)**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2002 unter Punkt 12 des öffentlichen Teils der Tagesordnung den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, gemäß § 130 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987, den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für den Abschnitt der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“, soweit er sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 der Gemeinde Bestwig „Oberm Kirchhofe“ befindet, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw. (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes „Baumhofstraße 55, 55a und 55b), zu ermitteln.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenfläche ist aus der Anlage zu dieser Bekanntmachung (Übersichtsplan ohne Maßstab, gepunktete Darstellung) ersichtlich.

59909 Bestwig, den 10. Oktober 2002

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

Endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge für Erschließungsanlagen im Baugebiet „Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede; - Bildung von Erschließungseinheiten

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2002 unter Punkt 13 des öffentlichen Teils der Tagesordnung die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 1.) Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, den **Beschluss vom 23.06.1998** über die Zusammenfassung bestimmter Erschließungsanlagen im Baugebiet „Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede zu einer Erschließungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987, **aufzuheben**.
- 2.) Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Erschließungsanlagen „**Abt-Anno-Straße**“ (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.) **und** „**Dechant-Nies-Weg**“ im Ortsteil Velmede (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 520) gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 zu einer **Erschließungseinheit** zusammenzufassen.
- 3.) Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Erschließungsanlagen „**Baumhofstraße [westlicher Teil] i.V.m. Graf-Gottfried-Straße**“ (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1593, 1592, 1191, 1224, 1189, 1480 und 1190) **und** „**Grafshafter Weg**“ im Ortsteil Velmede (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1549, 1550 und 1551) gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 zu einer **Erschließungseinheit** zusammenzufassen.
- 4.) Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, die Erschließungsanlagen „**Rüdenbergstraße - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE**“ (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1599 tlw. und 788) **und** „**Rüdenbergstraße - Stichstraße**“ im Ortsteil Velmede (Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 900 tlw., 599 tlw. und 1181 tlw.) gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 zu einer **Erschließungseinheit** zusammenzufassen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 10. Oktober 2002

Der Bürgermeister

Sommer

Satzung
vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Abt-Anno-Straße“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche vom Abzweig der „Halbeswiger Straße“ bis zur Einmündung der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [westlicher Teil] i.V.m. Graf-Gottfried-Straße“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig ist unter anderem Merkmal der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Abt-Anno-Straße**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw. (Verkehrsfläche vom Abzweig der „Halbeswiger Straße“ bis zur Einmündung der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [westlicher Teil] i.V.m. Graf-Gottfried-Straße“) wurde kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

4

Satzung vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für den Abschnitt der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede – östlicher Bereich der Baumhofstraße, soweit er im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 der Gemeinde Bestwig „Oberm Kirchhofe“ liegt - (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes „Baumhofstraße 55, 55a und 55b“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich des **Abschnitts der Erschließungsanlage „Baumhofstraße [östlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede – östlicher Bereich der Baumhofstraße, soweit er im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 110 der Gemeinde Bestwig „Oberm Kirchhofs“ liegt** -, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw. (Verkehrsflächenabschnitt im Bereich des Grundstückes „Baumhofstraße 55, 55a und 55b“), wurde(n) keine Straßenlampe(n) errichtet und kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS – mit Ausnahme der südlichen Grünfläche / -anlage (Flurstück 1546) - angelegt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofs“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

Satzung
vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Graf-Gottfried-Straße i.V.m. Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche vom Abzweig der „Halbeswiger Straße“ bis zum Auftreffen auf die „Abt-Anno-Straße“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1592, 1191, 1224, 1189, 1480, 1190 und 1593

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig ist unter anderem Merkmal der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Graf-Gottfried-Straße i.V.m. Baumhofstraße [westlicher Teil]**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1592, 1191, 1224, 1189, 1480, 1190 und 1593 (Verkehrsfläche vom Abzweig der „Halbeswiger Straße“ bis zum Auftreffen auf die „Abt-Anno-Straße“), wurde kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS – mit Ausnahme der östlichen Grünfläche / -anlage (Flurstück 1546) und weiterer Böschungsflächen - angelegt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

6

Satzung vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Femeweg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 50“ bis zum Grundstück „Femeweg 7“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1591, 1640, 850, 1303 tlw., 731 tlw., 730 tlw., 729 tlw., 728 tlw. und 727 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind, Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Femeweg**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1591, 1640, 850, 1303 tlw., 731 tlw., 730 tlw., 729 tlw., 728 tlw. und 727 tlw. (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 50“ bis zum Grundstück „Femeweg 7“), wurde kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS – mit Ausnahme der südlichen Grün- / Böschungsfäche – angelegt und nur eine Straßenlampe im Wendehammerbereich auf Höhe des Fußweges zur Abt-Anno-Straße aufgestellt. Außerdem wurde die Fahrbahn ohne eine Gehweganlage erstellt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

7

**Satzung
vom 10.10.2002**

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Grafschafter Weg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 57“ bis zum Grundstück „Grafschafter Weg 6 und 7“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1550 und 1549

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Grafschafter Weg**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1550 und 1549 (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße [westlicher Teil]“ im Bereich des Grundstücks „Baumhofstraße 57“ bis zum Grundstück „Grafschafter Weg 6 und 7“), wurde kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt. Außerdem wurde die Fahrbahn ohne eine Gehweganlage erstellt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

8

Satzung vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Dechant-Nies-Weg“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Abt-Anno-Straße“ im Bereich der Grundstücke „Dechant-Nies-Weg 1 und 6“ bis zu den Grundstücken „Dechant-Nies-Weg 9“ in süd-westlicher Richtung

sowie „Dechant-Nies-Weg 3 und 4“ in süd-östlicher Richtung), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 520

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Dechant-Nies-Weg**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 520 (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Abt-Anno-Straße“ im Bereich der Grundstücke „Dechant-Nies-Weg 1 und 6“ bis zu den Grundstücken „Dechant-Nies-Weg 9“ in süd-westlicher Richtung sowie „Dechant-Nies-Weg 3 und 4“ in süd-östlicher Richtung), wurde kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt. Außerdem wurde die Fahrbahn ohne eine Gehweganlage erstellt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

9

Satzung vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße“ im Bereich des Grundstücks Baumhofstraße 81 inkl. der Ringstraße [Einbahnstraßenverkehr]), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1599 tlw. und 788

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage **„Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“** im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1599 tlw. und 788 (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Baumhofstraße“ im Bereich des Grundstücks Baumhofstraße 81 inkl. der Ringstraße [Einbahnstraßenverkehr]), wur-

de kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS – mit Ausnahme einer Böschungsfäche innerhalb der Ringstraße [Einbahnstraßenverkehr] – angelegt. Außerdem wurde die Fahrbahn nur vom Einmündungsbereich bis auf etwa halbe Länge der Baugrundstücke „Rüdenbergstraße 22“ (Flurstück 957) und „Rüdenbergstraße 7“ (Flurstück 1621) mit einer beidseitigen Gehweganlage hergestellt. Ab diesem Straßenabschnitt wurde die Fahrbahn - innerhalb der Ringstraße [Einbahnstraßenverkehr] - nur mit einer einseitigen Gehweganlage errichtet.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289, 1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

Satzung
vom 10.10.2002

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rüdenbergstraße [Stichstraße]“ im Ortsteil Velmede (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“ im Bereich der Grundstücke „Rüdenbergstraße 14“ und „Rüdenbergstraße 4 [Flurstück 899]“ bis zu den Grundstücken „Graf-Gottfried-Straße 6b und 8“), Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 900 tlw., 1181 tlw. und 599 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 (EBS) hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind unter anderem Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind, Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und ein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „**Rüdenbergstraße [Stichstraße]**“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 900 tlw., 1181 tlw. und 599 tlw. (Verkehrsfläche ab dem Abzweig von der „Rüdenbergstraße [Haupterschließungsstraße]“ im Bereich der Grundstücke „Rüdenbergstraße 14“ und „Rüdenbergstraße 4 [Flurstück 899]“ bis zu den Grundstücken „Graf-Gottfried-Straße 6b und 8“), wurde(n) keine Straßenlampe(n) errichtet und kein Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5a EBS – mit Ausnahme der Grünfläche im Wendehammerbereich – angelegt. Außerdem wurde die Fahrbahn ohne eine Gehweganlage erstellt.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.1998 Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlagen innerhalb der Erschließungseinheit „Baugebiet Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1551, 1552, 1550, 1549, 1209, 1220, 1219, 793, 790, 1292, 1291, 788, 1290, 1289,

1288, 1287, 1285, 1217, 1215, 1214, 1213, 1212, 1211, 1210, 520, 850, 1254 tlw., 1204, 1205 und 1206, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

11

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge und Widmung von Erschließungsanlagen und eines Erschließungsabschnittes innerhalb des Baugebietes „Oberm Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede als öffentliche Straßen und weiterer Anlagen als öffentliche Fußwege gemäß § 6 des Straßen- und Wegesetzes des Landes NRW

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 9. Oktober 2002 unter Punkt 22 des öffentlichen Teils der Tagesordnung folgende Beschlüsse gefasst hat:

- 1.) Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt die Ausführungen zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb des Baugebietes „Oberm

Kirchhofe“ im Ortsteil Velmede zur Kenntnis. Gleichzeitig stellt der Rat der Gemeinde Bestwig fest, dass die Erschließungsanlagen entgegen des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.1998 nicht bereits am 13.05.1997 endgültig hergestellt waren. - Die Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt mit Entstehung der sachlichen Beitragspflicht kraft Gesetz.

- 2.) Gleichzeitig beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig, folgende Erschließungsanlagen innerhalb des Baugebietes „Oberm Kirchhofe“ – in Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.1998 – gemäß § 6 StrWG NW als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1.) Abt-Anno-Straße

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.

2.) Dechant-Nies-Weg

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 520

3.) Baumhofstraße [östlicher Teil] – Abschnitt

Der Abschnitt des östlichen Teils der Baumhofstraße, soweit er sich im Geltungsbereich / Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 110 „Oberm Kirchhofe“ befindet.

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1598 tlw.

4.) Baumhofstraße [westlicher Teil] i.V.m. Graf-Gottfried-Straße

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1593, 1592, 1191, 1224, 1189, 1480 und 1190

5.) Grafschafter Weg

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1549, 1550 und 1551

6.) Femeweg

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1591, 1640, 850, 1303 tlw., 731 tlw., 730 tlw., 729 tlw., 728 tlw. und 727 tlw.

7.) Rüdenbergstraße – Hupterschließungsstraße

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1599 tlw. und 788

8.) Rüdenbergstraße - Stichstraße

Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 900 tlw., 599 tlw. und 1181 tlw.

- 3.) Des weiteren beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig, folgende Anlagen des Baugebietes „Oberm Kirchhofe“ gemäß § 6 StrWG NW als öffentliche Fußwege zu widmen:
- A) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1358
 - B) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1639
 - C) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1249 tlw.
 - D) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1595
 - E) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstück 1600
 - F) Grundstücksfläche, Gemarkung Velmede, Flur 27, Flurstücke 1567, 597 und 599 tlw.

Die fraglichen Straßenflächen und Fußwege sind in den beigefügten Übersichtsplänen (ohne Maßstab) schraffiert oder gepunktet dargestellt (sh. Nrn. 1 bis 8 bei den Straßen bzw. Buchstaben A bis F bei den Fußwegen).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungen können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 10. Oktober 2002

Der Bürgermeister

Sommer

S A T Z U N G

vom 10.10.2002

**über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG - vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998, S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 09.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Bestwig unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Bei Erforderlichkeit stellt die Gemeinde Bestwig nach eigener Entscheidung Brandsicherheitswachen gemäß § 7 Abs. 2 FSHG.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Bürgermeister, dessen Beauftragter oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. *)

§ 2**Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 3**Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr gemäß § 41 Abs. 2 FSHG und Hilfe leistender Feuerwehren wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt:
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.

- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 5

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 4 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenbefreiung

Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichem Interesse gerechtfertigt ist.

Gemeindliches Interesse kann u. a. vorliegen, wenn anstelle der Erhebung von Entgelten bei Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine ein Ausgleich der Kosten durch die Mithilfe dieser Vereine bei Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt.

§ 7

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung bestehen aus Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten.
- (2) Bei Einsätzen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung werden die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten unter Berücksichtigung der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an, jede weitere Einsatzstunde erst nach Ablauf von 15 Minuten als volle Stunde bei der Berechnung zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Einsatzberichte.

- (5) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht und dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Leiters der Brandsicherheitswache.

§ 8 Personalkosten

- (1) Die Berechnungsgrundlage für die Personalkosten bei Einsätzen ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Für alle Hilfeleistungen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten gem. Ziffer 1.2, 1.3 und 4 des Kosten- und Entgelttarifs ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben.
- (2) Die Höhe der Personalkosten bzw. der Stundensätze der eingesetzten Feuerwehrangehörigen ergibt sich aus dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Fahrzeugkosten laut Kosten- und Entgelttarif errechnen sich aus den Vorhaltekosten nach § 10 und den konkreten Einsatzkosten nach § 11 dieser Satzung. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz und bei den Entgelten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten. § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge sowie der Kostenersatz für Geräte, die ohne ein Feuerwehrfahrzeug in Anspruch genommen werden, ergeben sich aus dem anliegenden Kosten- und Entgelttarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vorhaltekosten

- (1) Zu den berücksichtigungsfähigen Vorhaltekosten rechnen die Gebäudekosten (kalkulatorische Unterkunftskosten inkl. Energie, Bewirtschaftung, Gebäudeunterhaltung und Reinigung), die Fahrzeugkosten inkl. technischer Ausrüstung sowie sonstige Fixkosten, soweit sie sich nicht jeweils auf den konkreten Einsatz beziehen. Hinzu kommen die Vorhaltekosten der Verwaltung.
- (2) Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten werden nach den gesamten Vorhaltekosten, dividiert durch die Jahresstunden, berechnet.

§ 11 Konkrete Einsatzkosten

- (1) Die konkreten Einsatzkosten beinhalten die konkret auf den Einsatz entfallenden Kosten (Treibstoff, Reparaturkosten, einsatzbedingte Verwaltungskosten etc.).

- (2) Der Ersatz der konkreten Einsatzkosten erfolgt im Verhältnis zur Summe der Jahreinsatzstunden. Die Jahreinsatzstunden ergeben sich aus den tatsächlichen Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuge plus 12 Übungsstunden je Fahrzeug und Jahr.

§ 12 Sachkosten

- (1) Die Sachkosten, z. B. Schaummittel, Ölbindemittel, Fackeln etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des jeweiligen Beschaffungspreises zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20 v. H. berechnet.
- (2) Etwaige Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 20 v. H. berechnet.
- (3) Notwendige Fremdleistungen (Räumgeräte, Kräne, etc.) werden in der Höhe berechnet, wie sie der Gemeinde Bestwig in Rechnung gestellt werden.

§ 13 Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten anderer Feuerwehren

Die für die Gemeinde Bestwig kostenpflichtigen Leistungen anderer Feuerwehren werden dem Kosten- und Entgeltschuldner gemäß § 5 dieser Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.

§ 14 Festsetzung des Verdienstaufalles der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Verdienstaufall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 8.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (3) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 € gewährt, es sei denn, dass keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 30,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 15 Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Bestwig zu zahlen.
- (2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig vom 18. Dezember 1995, geändert durch die 1. Euro-Anpassungssatzung vom 20. Dezember 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

Kosten- und Entgelttarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestwig vom 10.10.2002

1. Personalkosten der Feuerwehrangehörigen	je Std. / €	
1.1 Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit eingesetzt werden, wird entstandener und nach § 12 FSHG geltend gemachter Verdienstausschlag berechnet.		
1.2 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade ein Stundensatz als Entschädigung berechnet in Höhe von		10,30
1.3 Erfolgt der Einsatz während der Freizeit bei Brandsicherheitswachen wird für Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade ein Stundensatz als Entschädigung berechnet in Höhe von		10,30
2. Fahrzeugkosten		
2.1 Einsatzleitwagen (ELW 1)		44,00
2.2 mittlere Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/ LF 8/6)		57,00
2.3 größere Löschgruppenfahrzeuge (LF 16 / LF 16/12)		58,00
2.4 größere Löschgruppenfahrzeuge – BUND – (LF 16 TS)		35,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)		59,00
2.6 Rüstwagen (RW 1)		52,00
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)		45,00
2.8 Ölschadensfahrzeug (ÖSF)		42,00
3. Feuerwehrtechnische Geräte	je Std./ €	je Tag / €
3.1 B-Druckschlauch je Länge	-	7,00
3.2 C-Druckschlauch je Länge	-	7,00
3.3 Wasser führende Armaturen je Stück	-	7,00
3.4 Mehrzweckzug / Greifzug	-	10,00
3.5 Schlauchboot	10,00	-

4. böswilliger Alarm

Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten nach diesem Tarif mindestens

200,00

13

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 09. Oktober 2002 über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2001

I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05. September 2002 beschließt der Rat der Gemeinde Bestwig einstimmig,

- 1.) die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2001 (§ 94 Absatz 1 GO NW), und
- 2.) dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen (§ 94 Absatz 1, Satz 2 GO NW).

II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2001 liegt zur Einsichtnahme 7 Tage lang, und zwar vom
28. Oktober 2002 bis einschließlich 06. November 2002
öffentlich aus.

Die Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung liegt dieser Bekanntmachung bei.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass alle Einwohner und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den Schlussbericht, der das Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses beinhaltet, ohne zeitliche Begrenzung berechtigt sind.

Die Jahresrechnung 2001 sowie der Schlussbericht liegen im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Kämmerei/Zimmer 2.34) zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Montag - Mittwoch	8.30 Uhr - 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag:	8.30 Uhr - 18.00 Uhr durchgehend
Freitag:	8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Bestwig, den 09. Oktober 2002

Sommer
Bürgermeister

1. Satzung
vom 10.10.2002
zur Änderung der Satzung für die Sparkasse Bestwig
vom 06.01.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.1995 (GV. NRW. S. 92/SGV NRW 764) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 09.10.2002 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Gemeinde Bestwig.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verwaltungsrat

- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und des Hochsauerlandkreises.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Sparkasse Bestwig wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 10.10.2002

Der Bürgermeister

Sommer

15
